|  |
| --- |
| Landwirtschaft und Wald (lawa) Ländliche Entwicklung  Centralstrasse 33 Postfach 6210 Sursee Telefon 041 349 74 00 lawa@lu.ch lawa.lu.ch |
|

Musterstatuten

Wasserversorgungsgenossenschaften

Diese Musterstatuten sind als Leitfaden für Wasserversorgungen gedacht, welche mit landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt werden oder bereits unterstützt wurden. Sie sind den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

Hinweise zu einzelnen Abschnitten und Artikeln:

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Rechtskraft der Mitgliedschaft erwächst für die Gründungsmitglieder der Genossenschaft mit der Genehmigung der Statuten durch das zuständige Departement. Weitere Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können im Zusammenhang mit einem Anschlussgesuch Mitglieder werden. Ein Muster für ein Anschlussgesuch findet sich als Beilage am Schluss dieser Musterstatuten.

III Organisation

Art 5 ff:

Anstelle von "Mitgliederversammlung" wird vielfach auch noch die Bezeichnung "Generalversammlung" verwendet.

Art. 12

Als Beschlussfähigkeit kann auch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Art. 19

Ein Musterreglement kann bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) bezogen werden.

Art 25:

Die Genossenschaft haftet nach OR Art. 58 unabhängig vom Grundeigentum als Werkeigentümerin auch für Schäden, welche durch Bau und Betrieb der Anlagen entstehen können (z.B. Bauwerksschäden nach Leitungsbrüchen, Trinkwasserverschmutzungen, ...). Es wird deshalb empfohlen, zusätzlich zu Sachversicherungen für die Anlagen auch Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Beschluss und Genehmigung

Für die Genehmigung der Statuten sind die ersten 2 Seiten dieses Musters zu entfernen und das Deckblatt auf der dritten Seite entsprechend anzupassen.

Es wird empfohlen, den Statutenentwurf vor der Beschlussfassung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zur Vorprüfung einzureichen.

Nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung sind die Statuten (inkl. Anhang)   
3-fach und originalunterzeichnet und mit dem Protokollauszug der Mitgliederversammlung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Landwirtschaft, zur Prüfung und Antragstellung an das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartment einzureichen.

**Statuten**

**der**

**Wasserversorgungsgenossenschaft**

**[Name]**

**[Gemeinde]**

(Gemäss Musterstatuten vom Februar 2019)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Art. 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Art. 4 Verzeichnis

III. Organisation

Art. 5 Organe

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 6 Einberufung

Art. 7 Stimmrecht

Art. 8 Beschlussfassung

Art. 9 Zuständigkeit

Art. 10 Protokoll

B. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Art. 12 Beschlussfassung

Art. 13 Zuständigkeit

Art. 14 Protokoll

Art. 15 Verantwortlichkeit

Art. 16 Präsident/in

Art. 17 Aktuar/in

Art. 18 Kassier/in

Art. 19 Entschädigung

C. Die Kontrollstelle

Art. 20 Zuständigkeit

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 21 Mittel

Art. 22 Laufende Kosten

Art. 23 Grössere Unterhaltsarbeiten und Erneuerungen der Anlagen

Art. 24 Neue Genossenschaftsanlagen

Art. 25 Haftung

V. Bau, Unterhalt und Benutzung

Art. 26 Betretungsrecht

Art. 27 Durchleitungsrecht

Art. 28 Ablagern von Baustoffen und Erdmaterialien

Art. 29 Plan und Verzeichnis der Anlagen

Art. 30 Unterhaltsreglement

Art. 31 Benutzungsrecht

VI. Schlussbestimmungen

Art. 32 Anmerkung im Grundbuch

Art. 33 Reglemente

Art. 34 Anwendbares Recht

Art. 35 Rechtspflege

Art. 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Wasserversorgungsgenossenschaft Name besteht in der Gemeinde Name eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) und des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG).

Art. 2 Zweck

1. Die Genossenschaft bezweckt die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder beim Bau und Betrieb der Wasserversorgungsgenossenschaft Name.
2. Die Genossenschaft kann Wasser an weitere Bezüger, die nicht Genossenschaftsmitglieder sind, abgeben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke.

Art. 4 Verzeichnis

Über die Mitgliedschaftsgrundstücke und die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt, das den Statuten im Anhang beizugeben ist.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kontrollstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 6 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn er es als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 7 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
2. Jedes beteiligte Grundstück ergibt eine Stimme; sind mehrere beteiligte Grundstücke in einer Hand vereinigt, hat deren Eigentümerin bzw. Eigentümer nur eine Stimme. Miteigentümerinnen und Miteigentümer sowie Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer verfügen gemeinsam nur über eine Stimme.
3. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat sich über eine schriftliche Vollmacht auszuweisen; sie oder er kann nur ein Mitglied vertreten.

Art. 8 Beschlussfassung

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der mitwirkenden Mitglieder (absolutes Mehr). Bei Stimmengleichheit in Sachabstimmungen fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlabstimmungen entscheidet nach einem zweiten Wahlgang das Los.
2. Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
4. Über Anträge der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung nur beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht und auf der Einladung traktandiert worden sind.

Art. 9 Zuständigkeit

1. Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der Genossenschaft.
2. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
3. Wahl der übrigen Genossenschaftsorgane,
4. Wahl eines Brunnenmeisters oder einer Brunnenmeisterin, muss dem Vorstand nicht angehören,
5. Genehmigung des Jahresberichts, des Verhandlungsprotokolls, der Jahresrechnung, allfälliger Separatrechnungen und des Berichts der Kontrollstelle; Entlastungserklärung an die Organe,
6. Genehmigung des Budgets,
7. Genehmigung ausserordentlicher Kredite,
8. Genehmigung des Bau- und Unterhaltsprogramms,
9. Erlass und Änderung von Reglementen und Tarifen,
10. Beschlüsse über Statutenänderungen,
11. Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft.

Art. 10 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin   
oder vom Protokollführer sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen und an der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

B. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie (mindestens) 2 weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich.
3. Dem Vorstand können Personen angehören, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind.

Art. 12 Beschlussfassung

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft als es die Geschäfte erfordern.
2. Ein Beschluss kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit zustimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
3. Bei Beschlüssen, die Vorstandmitglieder oder deren Grundstücke betreffen, haben die Betroffenen in den Ausstand zu treten.

Art. 13 Zuständigkeit

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit sie nicht anderen Organen überwiesen sind. Er kann Fachleute als Berater beiziehen.
2. Ihm stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:
3. Leitung der laufenden Geschäfte, insbesondere Beaufsichtigung von Bau- und Unterhaltsarbeiten an den Genossenschaftsanlagen,
4. Vertretung der Genossenschaft nach aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit der Kassierin oder dem Kassier, bzw. der Aktuarin oder dem Aktuar.
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
6. Beschlüsse über Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Ausserordentliche Ausgaben richten sich nach dem Reglement.

Art. 14 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin   
oder vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 15 Verantwortlichkeit

1. Der Vorstand ist der Genossenschaft für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.
2. Die Vorstandsmitglieder bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf der Amtszeit geordnet ihrem Nachfolger oder ihrer Nachfolgerin.

Art. 16 Präsidentin oder Präsident

1. Die Präsidentin oder der Präsident hat die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.
2. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin im Verhinderungsfall.

Art. 17 Aktuarin oder Aktuar

Die Aktuarin oder der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten. Sie oder er führt insbesondere die Protokolle und das Mitgliederverzeichnis.

Art. 18 Kassierin oder Kassier

1. Die Kassierin oder der Kassier besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen und führt die Jahresrechnung. Sie oder er erstellt separate Bau- und Betriebsabrechnungen.
2. Alle Rechnungen müssen von der Präsidentin oder vom Präsidenten und Rechnungen über Bauarbeiten überdies von der Bauleitung visiert sein.
3. Die Kassierin oder der Kassier ist für den Einzug des Wasserzinses, der Mitgliederbeiträge und der Beiträge des Gemeinwesens besorgt.

Art. 19 Entschädigungen

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und die damit verbundenen Aufwendungen sowie an Genossenschaftsmitglieder übertragene Arbeiten sind zu entschädigen. Die Entschädigungen sind in einem Reglement zu regeln.

C. Die Kontrollstelle

Art. 20 Zuständigkeit

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitliedern, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.
2. Sie überprüfen die gesamte Rechnungsführung.
3. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich ihren Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Sonderrechnungen.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 21 Mittel

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen hauptsächlich aus:

1. Wasserzinsen
2. Anschlusskosten,
3. Beiträgen der Gemeinwesen,
4. Bankkrediten,
5. anderen Zuwendungen und Zinserträgen.

Art. 22 Laufende Kosten

Die laufenden Kosten sind mit Wasserzinsen (Grundpauschale zuzüglich Wasserkosten) zu finanzieren.

Art. 23 Grössere Unterhaltsarbeiten und Erneuerungen der Anlagen

Zur Finanzierung grösserer Unterhaltsarbeiten und Erneuerungen der Anlagen sind Reserven anzulegen.

Art. 24 Neue Genossenschaftsanlagen

Die durch öffentliche Beiträge oder andere Einnahmen nicht gedeckte Kosten sind nach der Perimeterverordnung zu verteilen (§ 63 KLwV).

Art. 25 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft haften gegenüber der Genossenschaft für verursachte Schäden an den Anlagen der Genossenschaft.

V. Bau, Unterhalt und Benutzung

Art. 26 Betretungsrecht

1. Den Aufsichtsorganen, dem Vorstand und dessen Beauftragten ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu sämtlichen Anlagen zu gewähren.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft dulden entschädigungslos das Betreten ihres Grundstücks zu Planungs- und Projektierungszwecken.
3. Auf die Kulturen ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 27 Durchleitungsrecht

Die Mitglieder der Genossenschaft gewähren der Genossenschaft ein unentgeltliches Durchleitungsrecht für alle zur Wasserversorgungsanlage gehörenden Leitungen.

Art. 28 Ablagerung von Baustoffen und Erdmaterialien

Die Mitglieder der Genossenschaft verzichten auf eine Entschädigung für das kurzfristige Ablagern von Baustoffen und Erdmaterialien während den Bauarbeiten. Für länger dauernde Beeinträchtigungen können Kulturausfallentschädigungen nach FAT- Berechnungen geltend gemacht werden.

Art 29 Plan und Verzeichnis der Anlagen

1. Die von der Genossenschaft zu unterhaltenden Anlagen sind in einem Plan und einem Verzeichnis aufzuführen.
2. Plan und Verzeichnis sind entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Art. 30 Unterhaltsreglement

Für den Unterhalt und die Benutzung der Anlagen ist von der Mitgliederversammlung ein Reglement zu erlassen, welches der Genehmigung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald bedarf (§ 64 KLwV).

Art. 31 Benutzungsrecht

Die Mitglieder der Genossenschaft können die Anlagen dem Zweck entsprechend benutzen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 32 Anmerkung im Grundbuch

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist im Grundbuch anzumerken; bei Veräusserung der betreffenden Grundstücke wird die Erwerberin oder der Erwerber ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft.

Art. 33 Reglemente

In Ergänzung zu den Statuten kann der Vorstand weitere Reglemente ausarbeiten; sie sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Art. 34 Anwendbares Recht

Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine sinngemäss anwendbar.

Art. 35 Rechtspflege

Gegen Entscheide der Genossenschaft ist innert 30 Tagen seit Zustellung die Verwaltungsbeschwerde an das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zulässig (§ 96 KLaV und   
§ 22 Abs. 2 EG ZGB).

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Angenommen an der Mitgliederversammlung vom

Die Präsidentin

Unterschrift

Der Protokollführer

Unterschrift

Der Stimmenzähler

Unterschrift

Genehmigt gemäss Entscheid Axioma Nr.:

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)

Ort, Datum Dr. Hans Dieter Hess

Dienststellenleiter

Anhang: Mitgliedschaftsgrundstücke und berechtigte Mitglieder

Beilage:

Vorlage für Anschlussgesuch

Anschlussgesuch

In Kenntnis der Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft

vom ersucht der/die Unterzeichner/in, Eigentümer/in des Grundstücks Nr. , Grundbuch , um Anschluss an die Wasserversorgung und erklärt, der Wasserversorgungsgenossenschaft beizutreten.

Der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft wird hiermit ermächtigt, nach Genehmigung des Anschlusses die Mitgliedschaft im Grundbuch anmerken zu lassen.

[Name, Vorname, Adresse]

[Ort, Datum, Unterschrift(en)]